



## Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

### **Freizeit-, Bildungs- und Betreuungsangebote für Förderschülerinnen und Förderschüler auch in den Ferienzeiten sichern**

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 6/436**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Arbeit und Soziales - **Drs. 6/1013**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung ist wie folgt zu ändern:

„Die Landesregierung wird beauftragt, ganzheitliche und ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf - während der Schul- und während der Ferienzeiten - verlässlich und verbindlich in den Förderschulen zu organisieren.

Auf diese Weise

- soll unnötiger, für die Schülerinnen und Schüler belastender Aufwand beim Schülerverkehr zwischen dem Vor- und dem Nachmittagsangebot vermieden,
- sollen den Eltern möglichst Kosten erspart und
- soll ein gemeinsames Angebot sowohl für Kinder unter als auch über 14 Jahre gesichert werden.

Das Schulgesetz stellt im § 8 Absatz 6 eine belastbare rechtliche Basis dafür dar, die nun ausgestaltet werden muss.

Dafür

- soll ein Verfahren implementiert werden, das den tatsächlichen Bedarf über die lerntherapeutischen Angebote an der Schule hinaus seitens der Eltern erhebt,
- sollen Kriterien vorgelegt werden, die einen solchen Bedarf legitimieren,
- soll ein Verfahren entwickelt werden, das freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit eröffnet, kooperativ mit den Schulen Angebote zu realisieren.

(Ausgegeben am 25.04.2012)

Die potenziell betroffenen Eltern müssen in geeigneter Weise von den zu regelnden Möglichkeiten in Kenntnis gesetzt werden.“

### **Begründung**

Insbesondere für vollberufstätige Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erweisen sich fehlende verlässliche Bildungs- und Betreuungsangebote über die lerntherapeutischen Angebote hinaus an den Förderschulen immer noch als Problem, um der eigenen Berufstätigkeit nachgehen zu können. Derzeit sind mittels des Rechtskreises des SGB VIII und des SGB XII Lösungsoptionen gefunden worden, die für die Schülerinnen und Schüler einen Ortswechsel am Nachmittag erfordern, und das nicht selten für einen sehr kurzen Zeitumfang. Es sind meist Lösungen, die von den Eltern eine nicht zu unterschätzende Kostenbeteiligung erfordern. Allein das offenbart Ungerechtigkeit und Ungleichbehandlung im Vergleich zu Schülerinnen und Schülern der Regelschulen, die nach Ganztagschulkonzepten arbeiten.

Der § 8 Absatz 6 im derzeit geltenden Schulgesetz ist seinerzeit – entgegen anders lautenden Vorhaben der damaligen Landesregierung von CDU und FDP – 1993 im Rahmen der parlamentarischen Beratungen aus dem Entwurf für ein Hortgesetz (Drucksache 1/1666) aus mehreren Paragrafen wieder herausgelöst worden. Das zum 1. August 2000 außer Kraft getretene Hortgesetz tangierte demnach die Regelungen zu den Horten an Förderschulen nicht, da sie bereits 1993 nicht mehr Bestandteil jenes auslaufenden Gesetzes waren.

Der Wille der Mehrheit des Landtages war es demnach bereits damals, Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Ort ihres Lernens ein ganztägiges Angebot zu unterbreiten. Nicht zuletzt, um die Berufstätigkeit ihrer Eltern zu ermöglichen.

Wulf Gallert  
Fraktionsvorsitzender